

Satzung

„Altes Bürgermeisteramt e.V.“

Stand 26.10.2016

P r ä a m b e l:

Die bisher bestehende Satzung des Vereins „Altes Bürgermeisteramt e.V. vom 18.07.2012 wird aufgehoben und durch nachstehende Neufassung mit sofortiger Wirkung ersetzt.

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen „Altes Bürgermeisteramt e.V.“ Der Verein schließt sich dem Caritasverband Leverkusen e.V. an. Grundlage dieser Zusammenarbeit ist ein Kooperationsvertrag.**
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.**

§ 2 Vereinszweck und Zielsetzung

- 1. Das von der Stadt Leverkusen zur Verfügung gestellte Gebäude „Altes Bürgermeisteramt“ in Leverkusen Schlebusch, Berg.-Landstr.28 ist ein **Begegnungszentrum** der Schlebuscher Bürger.**
- 2. Das „Alte Bürgermeisteramt“ soll ein christlich orientierter generationsübergreifender Ort der Begegnung, Kommunikation und Information sein, wo sich bürgerschaftliche Initiativen begründen und Netzwerke entstehen, deren Aktivitäten im „Alten Bürgermeisteramt“ gebündelt und koordiniert werden. Besondere Bedeutung erfährt die Arbeit für und mit Senioren.**
- 3. Das „Alte Bürgermeisteramt“ soll den Bürgern die Möglichkeit eröffnen, für sich selbst, für ihre Mitbürger und für den Stadtteil Schlebusch ehrenamtlich tätig zu sein.**
- 4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat sich der Verein „Altes Bürgermeisteramt e.V.“ gegründet, der ausschließlich ehrenamtlich geführt und tätig ist.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.**
- 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Durch die Tätigkeit für den Verein entstandene, notwendige und nachgewiesene Ausgaben können vom Verein ersetzt werden.**

§ 4 Geschäftsjahr

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 2. Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.**

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, die die ideelle Zielsetzung des Vereins bejahen und fördern.**
- 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag.**
- 3. Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Vorstandsbeschlusses und einer schriftlichen Bestätigung. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.**
- 4. Alle aufgenommenen Mitglieder haben Stimmrecht.**
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Monatsende möglich; Schriftform ist erforderlich.**
- 6. Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, kann es durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat auf Verlangen des Betroffenen diesen Beschluss bei nächster Gelegenheit von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Das Ausgeschlossene Mitglied hat dabei das Recht auf**

Anhörung durch die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Höhe der Beiträge und Zahlungsweise werden von den Mitgliedern in einer „Beitragsordnung“ geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Mitgliederversammlung**
- 2. Vorstand**

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere: Festlegung der grundlegenden Aktivitäten des Vereins, Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes. Ferner obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und seines/r Stellvertreters/in; zudem Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.**
- 2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.**
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies beantragen.**
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht eine Änderung der Satzung beschlossen werden soll. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.**

5. **In der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in oder bei Abwesenheit beider ein sonstiges Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.**
6. **Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, die Auflösung des Vereins oder Ausschluss von Mitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.**
7. **Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.**

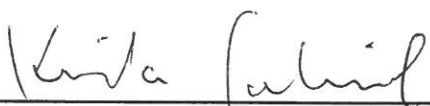
§ 9 Vorstand

1. **Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins, einschließlich der Kassengeschäfte.**
2. **Der Vorstand ist berechtigt, das zur Erfüllung des Zwecks und der Zielsetzung des Vereins Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen.**
3. **Der Vorstand besteht aus sieben Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.**
4. **Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und vier Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Vorstandes des Caritasverbandes Leverkusen e.V. oder ein/e von ihm beauftragte/r Mitarbeiter/in des Verbandes ist Mitglied des Vorstandes kraft Amtes.**
5. **Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder seinem/er Stellvertreter/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**
6. **Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.**

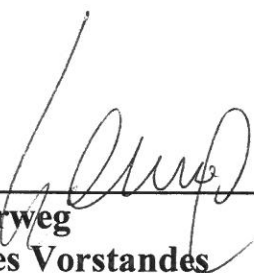
§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Leverkusen e.V., der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Leverkusen am 26.10.2016



Krista Gabriel
Vorsitzende des Vorstandes



Friedel Herweg
Mitglied des Vorstandes

Auf der Gründungsversammlung am 4.5.2000 wurde die erste Satzung einstimmig angenommen.

Von der auf der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung wurde § 2 (Vereinszweck und Zielsetzung) neu gefasst und durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung am 15.10.2001 angenommen.

In der Mitgliederversammlung am 18.07.2012 wurde eine Neufassung der Satzung einstimmig beschlossen.

Die hier vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.10.2016 einstimmig beschlossen.